

Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung.

Referent bemerkt noch, daß Ehrenkränkungen unter dem besondern Sinne des §. 187. begriffen wären. Es würde daher besser sein, zu sagen: „Beleidigungen,“ was auch die Ueberschrift des Artikels anzeige.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist von der Deputation der II. Kammer eine kleine Abänderung in der Fassung in Vorschlag gebracht worden, womit die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat. Sie ist in dem Deputations-Gutachten der II. Kammer S. 122. befindlich. Es könnte nämlich nach der jetzigen Fassung des Artikels zweifelhaft sein, ob bei der Untersuchung der mit Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe verübten Ehrenkränkungen nur auf diese Störung oder auch zugleich auf die Ehrenkränkung selbst Rücksicht zu nehmen wäre, welches Letztere aber nicht der Fall sein soll; deshalb schlägt die Deputation der II. Kammer folgende Fassung vor: „die in den Artikel 183., 184., 187. und 189. erwähnten Verleumdungen und Ehrenkränkungen mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung. Zu einem solchen Antrage ic.“ Ich glaube, daß derselbe Sinn getroffen wird, der in der Fassung des Deputationsberichts liegt, und das Ministerium würde diese Fassung zur Annahme empfehlen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir die Frage, ob die §. 189. davon ausgeschlossen bleiben solle, oder ob bei Schmähschriften ex officio verfahren werden solle. Es könnte für die Betheiligten manchmal unangenehm sein.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde auch der Artikel 189. nicht ausgeschlossen sein.

Referent Prinz Johann: Ich würde wünschen, daß statt „Ehrenkränkungen,“ nur das Wort „Beleidigungen“ gesetzt würde.

Präsident: Es würde nun die Frage zu stellen sein, ob die Kammer diesen ersten Theil des Artikels nach der Fassung der Deputation der II. Kammer, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß das Wort „Ehrenkränkung“ in das Wort „Beleidigung“ verwandelt werden solle, annehme, und ich frage nun: ob ihn die Kammer annimmt? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann verliest nun den zweiten Satz des Artikels 193., welcher lautet:

„Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Ehefrauen, Kinder, Unmündige, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter, Vormünder und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich und Erben derselben berechtigt.“

Die Deputation bemerkt:

b) In Bezug auf den vorgeschlagenen Zusatzartikel 5 b. müßten die Worte „Unmündige“ und „Vormünder“ hier in Wegfall kommen.

Referent bemerkt, daß es eine nothwendige Folge sei, weil in dem dortigen Artikel Vorkehrungen in Bezug auf die Vormünder getroffen sind.

Präsident stellt an die Kammer die Frage: Ob die Kammer dem Vorschlag der Deputation zum 2. Satze des Artikels unter b. beitrete? Wird einstimmig bejaht.

Der Referent Prinz Johann trägt nun den Punct c. des Deputations-Gutachtens vor, welcher lautet:

Nächst den Seitenverwandten möchte hier wohl der Verschwägerten gedacht und daher nach ersterem Worte eingeschaltet werden: „und Verschwägerte.“

Auf die Frage des Präsidenten: Ob man damit einverstanden sei? wird solches gegen 1 Stimme bejaht.

Referent verliest nun den Schluß des Deputations-Gutachtens, welches lautet:

Die Deputation schlägt vor, folgenden Zusatzartikel beizufügen. Artikel 193 b. „Das Art. 183. gedachte Vergehen ist mit der Verleumdung nicht als gleichartig anzusehen. Das in Art. 189. gedachte ist nach Verschiedenheit der Fälle bald mit der Verleumdung, bald mit der Beleidigung als gleichartig zu betrachten, unbeschadet der Gleichartigkeit der verschiedenen Fälle unter einander.“

Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer den veränderten Artikel 193. annehme? Wird einstimmig bejaht.

Bürgermeister Bernhadi: Ein Conflict wird, wie ich besorge, zwischen der ersten und der zweiten Kammer in Ansehung der Beschränkung entstehen, welche im 1. Satze des Artikels nach dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer enthalten ist hinsichtlich der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten. Die Deputation der zweiten Kammer hat die Ausnahme auf Thätlichkeiten beschränkt. Die Deputation der ersten Kammer hingegen im Allgemeinen sie auf alle Verleumdungen und Ehrenverletzungen erstreckt. Ich weiß nicht, ob mit der Abstimmung über den Artikel zugleich auch über diese Abänderung mit abgestimmt worden ist.

Referent Prinz Johann: Ich habe die Veränderung übersehen, indem der Antrag von dem Königl. Commissair ausgegangen ist, und weiß nicht, ob die Absicht dahin gegangen ist, diesen Zusatzartikel auf Thätlichkeiten zu beschränken. Die Sache ist so: nach dem diesseitigen Deputations-Gutachten und nach dem Gesekentwurfe nahm man alle an Abscendenten geschehene Beleidigungen auf. Dagegen wünschte die Deputation der zweiten Kammer dies nur auf Thätlichkeiten gegen Abscendenten beschränkt. Ich habe übersehen, daß hierin eine Differenz besteht.

Bürgermeister Bernhadi: Ich habe allerdings die Meinung gehabt, daß über den betreffenden Satz im Gutachten der Deputation der zweiten Kammer nicht mit abgestimmt